

Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit SGK-NR  
3003 Bern  
elektronisch eingereicht an:  
[sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Bern, 17. Mai 2018

### **Pa.Iv.13.478: Einführung einer Adoptionsentschädigung Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Februar 2018 hat der Präsident der SGK-NR zur Vernehmlassung im oben erwähnten Geschäft eingeladen. Wir danken für die Einladung und äussern uns dazu wie folgt:

1. Das Vorhaben ist aus Sicht der Betroffenen zweifellos zu begrüssen und zu unterstützen. Es ist festzuhalten, dass die gesamtschweizerischen Auswirkungen der geplanten Einführung einer Adoptionsentschädigung im Bundesgesetz über den Erwerbssatz (EOG; SR 834.1) sehr überschaubar sind: es geht um rund 80 Fälle pro Jahr mit geschätzten Kosten für die EO von rund 200'000 Franken. Dies entspricht einer durchschnittlichen Entschädigung von ungefähr 2'500 Franken pro Adoption.
2. Für diese äusserst seltenen 80 Fälle ist ein aufwendiges Verfahren vorgesehen. Es müssen zahlreiche Voraussetzungen geprüft werden, damit die Entschädigung gesprochen werden kann:
  - Alter des Kindes;
  - Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes;
  - Obligatorisch versichert während 9 Monaten unmittelbar vor der Aufnahme des Kindes;
  - Vorliegen einer Erwerbstätigkeit während mindestens 5 Monaten innerhalb dieses Zeitraums;
  - Nachgewiesener Unterbruch der Erwerbstätigkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Kindes oder Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 20 %;
  - Erfassung der Einkommen der antragstellenden Personen;
  - etc.

Die Änderung des EOG für 80 Fälle muss zudem in den Informatiksystemen der Ausgleichskassen abgebildet werden, was einmalige Kosten auslöst, die im erläuternden Bericht nicht beziffert werden.

Bei gemeinschaftlichen Adoptionen kann sich ausserdem die Frage nach der zuständigen Ausgleichskasse stellen, welche dann jeweils im Einzelfall zu klären ist.

3. Es ist zu erwähnen, dass zwei Kantone (GE, TI) bereits einen bezahlten Adoptionsurlaub kennen. In diesen beiden Kantonen müsste zusätzlich zur Umsetzung des Bundesrechts auch noch die Koordination mit der kantonalen Regelung erfolgen, d.h. die Umsetzung würde noch aufwendiger. Im Rahmen der Familienzulagenregelungen kennen ausserdem acht Kantone (LU, UR, FR, VD, VS, NE, GE, JU) eine Adoptionszulage, die letztlich das genau gleiche sozialpolitische Ziel anvisieren. Es stellt sich hier auch die Frage der Koordination.
4. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für vergleichsweise kleine Entschädigungen zugunsten von sehr wenigen Betroffenen ein grosser administrativer Aufwand entsteht. Sozialversicherungen sind ein absolutes Massengeschäft. Ist es wirklich die Aufgabe einer Sozialversicherung, schweizweit 80 Einzelfälle abzuhandeln? Eine wesentliche billigere und einfachere Alternative wäre die Einführung einer obligatorischen Adoptionszulage im Bundesgesetz über die Familienzulagen (SR 836.2).

Falls die Adoptionszulage tatsächlich im EOG verankert werden soll, dann stellt sich die Frage, ob das Ziel auch einfacher erreicht werden kann. Wir regen daher an, zu prüfen, ob es Möglichkeiten gibt, den administrativen Aufwand zu reduzieren. Denkbar wäre beispielsweise, die Entschädigung generell erst im Nachhinein auszurichten (d.h. nach dem vollständig bezogenen Adoptionsurlaub), wenn sämtliche Informationen in definitiver Form vorliegen. Eine noch weitergehende Vereinfachung wäre das Ausrichten von Pauschalen, welche im Prinzip an die vollzogene Adoption anknüpfen würden. Eine solche Lösung würde den administrativen Aufwand massiv reduzieren.

Wir würden es sehr begrüssen, wenn unsere Anregungen eingehend geprüft werden. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der kantonalen  
Ausgleichskassen



Andreas Dummermuth  
Präsident